

## **Art. 7 Kinder- und Jugendfeuerwehr**

(1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren können für Minderjährige ab dem vollendeten 6. Lebensjahr Kindergruppen gebildet werden.

(2) <sup>1</sup>Minderjährige können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehrianwärter Feuerwehrdienst leisten. <sup>2</sup>Feuerwehrianwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. <sup>3</sup>Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden. <sup>4</sup>Zum Jugendwart kann nur ein geeigneter volljähriger Feuerwehrdienstleistender bestellt werden.